

Vereinbarung

zwischen der

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren (*KKJPD*)

und der

Universität Freiburg i.Ue.
(*Universität*)

über die

Dienstleistungen des Instituts für Föderalismus der Universität
Freiburg (*Institut*)
im Bereich des kantonalen und interkantonalen Rechts

IN ERWÄGUNG, DASS

1. das Institut im Jahre 1985 auf der Basis eines Vertrags zwischen der KKJPD und der Universität Freiburg i.Ue. ein Dokumentationszentrum für kantonales Recht geschaffen hat;
2. sich die Bedürfnisse in den Kantonen angesichts der elektronischen Publikation von Erlasstexten in den letzten Jahren stark gewandelt haben;
3. die KKJPD das Institut daher an der Frühjahresversammlung 2005 beauftragt hat, ein Konzept über Dokumentationsdienstleistungen zu erarbeiten, welches einem neuen Vertrag zugrunde gelegt werden kann, der den bestehenden Vertrag von 1985 ersetzt;
4. das Institut nach einer Bedürfnisabklärung und Vernehmlassung in den Kantonen ein Konzept über die Dienstleistungen des Nationalen Zentrums des Instituts für Föderalismus im Bereich des kantonalen und interkantonalen Rechts vorgelegt hat, welches die KKJPD an ihrer Herbstversammlung 2005 genehmigt hat;
5. die Kantone daran interessiert sind, dass das System „LexGo“, welches einen systematischen Zugang zu den elektronischen Gesetzesdaten und Materialien gewährleistet, vom Institut laufend aktualisiert, konsolidiert und ausgebaut wird;
6. das Institut neben Dokumentationsaufgaben seinen Schwerpunkt vermehrt in die Richtung einer materiellen Unterstützung der kantonalen (und interkantonalen) Rechtsetzungstätigkeit verlagern soll;
7. sich das Institut vermehrt mit anderen Direktionskonferenzen vernetzen soll;
8. der vorliegende Vertrag in der Hauptsache die Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Konsolidierung und Weiterentwicklung des Systems „LexGo“ festhält und auflistet, welche anderen Dienstleistungen im Einzelfall zu regeln sein werden.

VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Rahmenbedingungen, die Leistungen sowie die Finanzierung für die Dienstleistungen, welche das Institut für die Kantone im Bereich der Dokumentation des kantonalen und interkantonalen Rechts erbringt. Er hält insbesondere die Ziele und Vorgaben fest, welche das Institut im Hinblick auf diese Dienstleistungen zu erfüllen hat.

² Ausserdem gibt der vorliegende Vertrag die Richtung vor, in welche das Institut seine übrigen Dienstleistungen für die Kantone zu entwickeln hat. Inhalt, Finanzierung und Rahmenbedingungen dieser Dienstleistungen werden im Einzelfall zwischen dem auftraggebenden Kanton und dem Institut festgelegt.

³ Der vorliegende Vertrag beinhaltet einen Leistungsauftrag über vier Jahre.

II. Dienstleistungen des Instituts im Bereich der Dokumentation des kantonalen und interkantonalen Rechts

Artikel 2 Dokumentation in Papierform

¹ Das Institut legt folgende Sammlungen an:

- a. Kantonale und interkantonale Erlasse, soweit amtlich publiziert;
- b. Materialien zu kantonalen und interkantonalen Erlassen (Archivierung mindestens 10 Jahre);
- c. Entscheide der kantonalen letztinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit publiziert und erhältlich;
- d. Literatur zum kantonalen und interkantonalen Recht, soweit von den Kantonen zur Verfügung gestellt.

² Im Institut sind diese Unterlagen für jedermann zu den vom Institut festzulegenden Öffnungszeiten einsehbar.

³ Die KKJPD ist dafür besorgt, dass die Kantone dem Institut die für die Papierdokumentation benötigten Amtsdrukschriften (Erlasse, Materialien, Entscheide) sowie die Literatur über das kantonale und interkantonale Recht kostenlos zustellen.

Artikel 3 Dokumentation in elektronischer Form („LexGo“)

¹ Das Institut erstellt und unterhält eine Datenbank („LexGo“), die elektronisch verfügbare Daten zum kantonalen und interkantonalen Recht enthält, miteinander verknüpft und systematisch abrufbar macht. Sämtliche in „LexGo“ enthaltenen Daten sind über ein Webportal frei zugänglich abrufbar.

² Im System „LexGo“ werden folgende Daten integriert:

- a. Systematische Gesetzessammlungen der Kantone;
- b. Amtlich nicht publizierte Erlasstexte, soweit elektronisch verfügbar;
- c. Gesetzesmaterialien (Botschaften, Berichte), chronologische Rechtssammlungen und Amtsblätter, soweit elektronisch verfügbar;
- d. Parlamentarische Vorstösse und Parlamentsprotokolle, soweit elektronisch verfügbar;
- e. Weitere Daten, die in direktem Zusammenhang mit der Gesetzgebung stehen.

³ Das Institut gewährleistet, dass das System „LexGo“ folgende Anforderungen erfüllt:

- a. „LexGo“ soll einen systematischen Zugang zu den kantonalen und interkantonalen Erlasstexten ermöglichen.
- b. Der Zugang zu den Dokumenten wird mittels Volltextsuche und anderen benutzerfreundlichen Anzeigemöglichkeiten sichergestellt.
- c. Das System ist laufend zu aktualisieren, aufgrund der Bedürfnisse der Kantone weiterzuentwickeln und zu optimieren.

⁴ Im Rahmen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Vorgaben besitzt das Institut den notwendigen Entscheidungs- und Handlungsspielraum.

⁵ Das Institut verpflichtet sich, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Systems „LexGo“ einen ständigen Kontakt mit den Kantonen aufrechtzuerhalten, die notwendigen und nützlichen Informationen einzuholen und die Kantone regelmässig aktiv über das Angebot des Instituts und Neuerungen zu informieren. Hierfür stellen die Kantone dem Institut die notwendigen Adressen zur Verfügung.

⁶ Für die Kantone ergeben sich durch „LexGo“ keine Verpflichtungen technischer oder inhaltlicher Art.

Artikel 4 Weitere Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen zuhanden einzelner Kantone wie Beratung, rechtsvergleichende Analysen, Expertisen, Studien, Betreuung oder Begleitung von Gesetzgebungsprojekten sowie deren Abgeltung sind im Einzelfall zwischen dem Auftraggeber und dem Institut festzulegen.

² Eine erste telefonische Auskunft ist unentgeltlich.

³ Das Institut informiert die KKJPD regelmässig über die Ansätze der Entschädigung für grössere Aufträge.

III. Organisatorisches

Artikel 5 Berichterstattung

¹ Das Institut erstattet der KKJPD jährlich Bericht. Der Tätigkeitsbericht beinhaltet insbesondere:

- a. Einen allgemeinen Teil über den Vollzug dieser Vereinbarung, insbesondere bezüglich der für die Aktualisierung und Weiterentwicklung des Systems „LexGo“ geleisteten Arbeiten, der für die einzelnen Kantone gegen Entgelt erbrachten Leistungen und die für das nächste Jahr geplanten Tätigkeiten.
- b. Eine von einer anerkannten Revisionsgesellschaft revidierte Abrechnung.

² Das Institut stellt der KKJPD seinen Jahresbericht und die revidierte Jahresrechnung zu.

³ Vor Ablauf der vierjährigen Vertragsphase erstellt das Institut zuhanden der KKJPD einen Leistungsbericht. Der Bericht analysiert die Wirkungen, die Leistungen und die Entschädigung. Er dient als Planungsgrundlage für die folgende Vertragsphase.

Artikel 6 Institutsrat

Die KKJPD ist berechtigt, mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin im Institutsrat Einsitz zu nehmen.

IV. Finanzielles

Artikel 7 Beitrag der Universität

¹ Für die Betreuung und Weiterentwicklung von „LexGo“ finanziert die Universität dem Institut einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Umfang von 100 Stellenprozenten.

² Die Universität stellt dem Institut die für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin notwendige räumliche Infrastruktur zur Verfügung.

Artikel 8 Entschädigung der KKJPD

¹ Die KKJPD entschädigt das Institut für ihre in diesem Vertrag geregelten Dienstleistungen mit jährlich höchstens CHF 190'000.-. Der Betrag ist als Kostendach zu

verstehen. Das Institut stellt der KKJPD die effektiven Aufwendungen per Ende Jahr in Rechnung.

² Das Kostendach von CHF 190'000.- wird jährlich, erstmals per 1.1.2008, an die Kostenentwicklung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte; Index Nov 2006 = \$\$\$\$ Punkte -> es ist der zeitlich zum Vereinbarungsabschluss am nächsten liegende offizielle Index zu nennen).

³ Die KKJPD leistet jeweils per Ende Januar und Ende September eine Teilzahlung in der Höhe von 35% des Kostendachs. Nach der Genehmigung der Abrechnung durch den KKJPD-Vorstand überweist sie den Restbetrag.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 9 Vertragsdauer

¹ Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Der Vertrag verlängert sich jeweils um vier Jahre und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf auf das Ende der entsprechenden Vertragsperiode (erstmals auf den 31.12.2010) kündigen.

Artikel 10 Aufhebung der bisheriger Vereinbarungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags treten der Vertrag zwischen der KKJPD und der Universität Freiburg vom 25.4./30.4./6.5.1985 sowie die an der Herbstversammlung der KKJPD vom 14./15.11.2002 beschlossene Sonderregelung ausser Kraft.

Universität Freiburg
vertreten durch den Rektor Urs Altermatt

KKJPD
vertreten durch den Präsidenten Markus Notter

Freiburg, den _____

Kantonsbeiträge an das Institut für Föderalismus ab 2007

Umlegung auf die Kantone im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (in 1'000) zur Gesamtbevölkerung der Schweiz am Stichtag 31.12.2005 nach Bundesamt für Statistik:

Gesamtsumme

190'000

Ansatz pro 1'000 Personen in Fr. :

SFr. 25.4654

Kantone	Bevölkerung	pro 1'000		Betrag
Zürich	1'273.0	36.19	32'417.47	32'417.50
Bern	957.6	36.19	24'385.68	24'385.70
Luzern	356.1	36.19	9'068.23	9'068.20
Uri	35.0	36.19	891.29	891.30
Schwyz	137.5	36.19	3'501.49	3'501.50
Obwalden	33.1	36.19	842.91	842.90
Nidwalden	39.9	36.19	1'016.07	1'016.10
Glarus	38.0	36.19	967.69	967.70
Zug	106.8	36.19	2'719.71	2'719.70
Freiburg	254.0	36.19	6'468.22	6'468.20
Solothurn	248.1	36.19	6'317.97	6'318.00
Basel-Stadt	186.1	36.19	4'739.11	4'739.10
Basel-Landschaft	266.1	36.19	6'776.35	6'776.30
Schaffhausen	73.7	36.19	1'876.80	1'876.80
Appenzell AR	52.8	36.19	1'344.57	1'344.60
Appenzell IR	15.1	36.19	384.53	384.50
St. Gallen	459.9	36.19	11'711.54	11'711.50
Graubünden	188.0	36.19	4'787.50	4'787.50
Aargau	569.3	36.19	14'497.46	14'497.50
Thurgau	234.1	36.19	5'961.45	5'961.50
Tessin	322.6	36.19	8'215.14	8'215.10
Waadt	653.8	36.19	16'649.29	16'649.30
Wallis	291.5	36.19	7'423.17	7'423.20
Neuenburg	169.0	36.19	4'303.65	4'303.70
Genf	430.8	36.19	10'970.50	10'970.50
Jura	69.2	36.19	1'762.21	1'762.20
Total	7'461.1		190'000.00	190'000.00